



---

## **Richtplan Kanton Appenzell Innerrhoden, Richtplananpassung Teil Energie - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

Referenz/Aktenzeichen: O154-0111

## **1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

### **1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren**

Am 30. März 2015 hat der Grosse Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden den kantonalen Richtplan, Teil Energie beschlossen. Mit Schreiben vom 1. April 2015 hat der Leiter des Bau- und Umweltdepartements des Kantons Appenzell Innerrhoden den Bund um Genehmigung des kantonalen Richtplans, Teil Energie gemäss Art. 11 des Raumplanungsgesetzes RPG ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan, Teil Energie vom Januar 2015
- Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen vom 14. August 2014

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum kantonalen Richtplan, Teil Energie erfolgte im Rahmen des Einwendungsverfahrens vom 4. Januar 2014 bis zum 4. Februar 2014. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 23. Mai 2014 abgeschlossen.

### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zum kantonalen Richtplan, Teil Energie hat das ARE die betroffenen Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden halten fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 wurde dem Kanton Appenzell Innerrhoden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat in seiner Antwort vom 28. Juli 2015 dem ARE mitgeteilt, dass er dem Prüfungsbericht weitgehend zustimmt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## **2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen sowie Energieversorgung, Nr. E1**

Die Produktion, der Transport und die Speicherung der Energie sind sehr raumrelevant. Der Bund begrüsst deshalb das Vorgehen des Kantons, die wichtigen räumlichen Aspekte der Energieproduktion im Richtplan zu verankern und mit anderen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Die Leitideen des Kantons, gemäss denen das Energiesparpotenzial auszuschöpfen, die Energieeffizienz zu fördern und der Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen ist, entsprechen den Zielsetzungen des Bundes.

Der Richtplan enthält keine explizite Aussage zum Thema Energietransport und Speicherung, da gemäss Aussage des Kantons keine entsprechenden raumrelevanten Infrastrukturen vorhanden oder geplant sind.

### **2.2 Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen, Nr. E2**

Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der verschiedenen Energieträger werden im Objektblatt Nr. 2 die Prioritäten für die Produktion von Strom und Wärme festgesetzt. Für die Stromproduktion will sich der Kanton primär auf Photovoltaikanlagen konzentrieren, die Wärme soll durch die Energieträger Holz, Sonnenenergie und Wärmepumpen erzeugt werden.

Die Nutzung der Biomasse wird vom Kanton aus heutiger Sicht negativ beurteilt, die Förderung bzw. der Ausbau dieses Energieträgers hat deshalb im Kanton eine tiefe Priorität. Das BLW weist darauf hin, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Biogasanlagen unter Umständen auch bei kleineren Anlagen möglich ist und schlägt unter diesem Gesichtspunkt eine Überprüfung der Beurteilung vor. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan schliessen jedoch die zukünftige Nutzung der Biomasse auch nicht aus.

### **2.3 Solarenergie, Nr. E5**

Im Objektblatt wird der Grundsatz zur Förderung von Solaranlagen festgesetzt und der Umgang mit solchen Anlagen im Baubewilligungsverfahren geklärt. In Übereinstimmung mit dem Positionspapier des Bundes (ARE, BAFU, BFE, BLW, 2012) soll im Kanton grundsätzlich auf freistehende Photovoltaikanlagen verzichtet werden. In Wohn- und Mischzonen kann bei guter Einpassung von diesem Grundsatz abgewichen werden. Da freistehende Solaranlagen in Wohn- und Mischzonen den Wert von Freiräumen schmälern und die Verdichtung von Siedlungen erschweren, sollten solche Anlagen aus Sicht des Bundes auch in diesen Zonen nur zurückhaltend zugelassen werden.

In den Abstimmungsanweisungen werden die Schutzzonen gemäss Art. 18a Abs. 2 RPG bezeichnet, für die das kantonale Recht die Baubewilligungspflicht vorsehen soll (Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG). Allerdings fehlt die Bezeichnung der kantonalen Kulturdenkmäler nach Art. 32b Bst. f RPV. Gemäss der Stellungnahme des Kantons vom 28. Juli 2015 geht der Kanton davon aus, dass mit dem Beschluss der Standeskommission über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 eine Baubewilligungspflicht auf den im Anhang bezeichneten Objekten besteht und die Vorgaben von RPG und RPV umgesetzt sind. Gemäss Art. 32b Bst. f RPV (in Verbindung mit Art. 52a Abs. 6 RPV) müssen die Objekte aber bis am 30. April 2019 im Richtplan bezeichnet werden. Diese Bezeichnung kann auch mit einem Verweis auf den Beschluss der Standeskommission mit Anhang erfolgen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird bezüglich der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung (Art. 32b Bst. f RPV) aufgefordert, den Richtplan gemäss dem Beschluss der Standeskommission über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 rechtzeitig anzupassen, damit die Frist von Artikel 52a Absatz 6 RPV gewahrt werden kann.

In Abstimmungsanweisung Nr. 3 werden Kriterien für die Beurteilung von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen und nationaler Bedeutung festgelegt. Solange diese Kriterien nicht

ins kantonale Baurecht übernommen werden, können sie von den Bewilligungsbehörden nur als Anwendungshilfe und nicht als Rechtsgrundlage beigezogen werden. Der Bund hält fest, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist und weiterhin eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der konkreten Schutzziele eines Objekts durchgeführt werden muss.

## 2.4 Windenergie Nr. E6 und E7

Vier Standorte werden als potentielle Standorte für Windparks festgesetzt, insgesamt sollen im Kanton wegen seiner Grösse und der hohen Natur- und Landschaftswerte jedoch maximal zwei Windparks realisiert werden. Der Richtplan hält fest, dass vor einer Umsetzung in der Nutzungsplanung eine Festsetzung als effektiver Standort im kantonalen Richtplan nötig ist und zeigt auf, welche Abstimmungen und Nachweise dafür zu erbringen sind. Die Vorbehalte aus der Vorprüfung werden mit diesem Vorgehen berücksichtigt. Für eine Festsetzung als effektiver Standort sind in einer qualifizierten Interessenabwägung neben den genannten Punkten auch alle weiteren Interessen wie diejenigen bezüglich Landschaftsschutz oder Wald einzubeziehen. Die Auflistung zum Punkt „Weitere Schutz- und Nutzungsinteressen“ unter Abstimmungsanweisung 4 ist nicht abschliessend.

**Hinweis:** Die Auflistung unter Punkt „Weitere Schutz- und Nutzungsinteressen“ in der Abstimmungsanweisung 4 ist nicht abschliessend. Es sind alle raumrelevanten Interessen in einer Interessenabwägung einzubeziehen, insbesondere auch diejenigen bezüglich Landschaft und Wald.

Das VBS weist darauf hin, dass in den Gebieten 'Sollegg-Chlispitz' und 'Hirschberg-Brandegg' beim Betrieb von Windenergieanlagen eine negative Beeinflussung der VBS-Systeme möglich ist. Nur aufgrund einer exakten Angabe der einzelnen Standorte im Rahmen der nachgeordneten Planung, analog der Eingabe beim BAKOM, wird es möglich sein, verbindliche Aussagen zu machen. Das Objektblatt sieht das VBS deshalb richtigerweise als beteiligte Stelle vor. Die Führungsunterstützungsbasis (FUB) ist frühzeitig in die nachgeordneten Nutzungsplanungen und Detailprojektierungen einzubeziehen.

Das BAZL weist darauf hin, dass die zivile Luftfahrt von den Gross- wie auch den Kleinanlagen betroffen ist. Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) besteht ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25m (VIL Art. 63 bzw. 66). Dies betrifft sowohl die Grossanlagen für die Produktion von Windenergie (Nabenhöhe >30m) als auch die Kleinanlagen (Nabenhöhe <30m).

### *Standort Sollegg-Chlispitz*

Der potentielle Standort Sollegg-Chlispitz wurde gegenüber der Vorprüfung verkleinert, er tangiert jedoch immer noch geringfügig das BLN-Objekt Nr. 1612 „Säntisgebiet“. Sollten die Windenergieanlagen auf die vom Klosterspitz nach Südwesten über die Neuenalp laufende Krete zu stehen kommen, wäre mit grösseren Auswirkungen auf das BLN zu rechnen.

Die Aufnahme als potentieller Standort für Windparks wird dem Stand der räumlichen Abstimmung gerecht. Im Hinblick auf eine Festsetzung als effektiver Standort sind die nötigen Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu erbringen. Der Bund und die ENHK weisen darauf hin, dass dem BLN-Gebiet gemäss Artikel 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) die bestmögliche Schonung zukommen muss, Grosswindanlagen auf der Krete können zu einer schweren Beeinträchtigung der Erscheinung des BLN-Objekts 1612 führen. Wie ein Gutachten der ENHK gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e NHV zu einem konkreten Vorhaben an diesem Standort ausfallen wird, kann nicht vorweggenommen werden.

**Hinweis:** Für eine spätere Festsetzung des Standortes Sollegg-Chlispitz als effektiver Standort für einen Windpark im Richtplan muss der Kanton die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft aufzeigen und in einer qualifizierten Interessenabwägung beurteilen. Es muss dargelegt werden, wie die Konflikte mit dem BLN-Objekt Nr. 1612 „Säntisgebiet“ gelöst werden können.

## **2.5 Wasserkraft, Nr. E8**

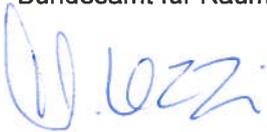
Das Objektblatt wurde seit der Vorprüfung überarbeitet. Als verbindliche Grundlage für die umfassende Interessenabwägung wurde die Schutz- / Nutzenmatrix im Richtplan aufgenommen. Damit wird der Auftrag aus der Vorprüfung erfüllt, Schutz- und Nutzungskriterien für den Ausbau der Wasserkraft im Richtplan aufzunehmen. Mit dem Vorgehen wird unter anderem auch sichergestellt, dass den Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1612 „Säntisgebiet“ in der weiteren Planung Rechnung getragen wird. Das BLN wird abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung als Ausschlussgebiet für die Wasserkraftnutzung oder als sehr wertvoll bezeichnet. Es bestehen keine Vorbehalte des Bundes zu den vorgenommenen Festsetzungen.

## **3 FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 26.08.2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird der kantonale Richtplan, Teil Energie, genehmigt.
2. Der Kanton wird bezüglich der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung (Art. 32b Bst. f RPV) aufgefordert, den Richtplan gemäss dem Beschluss der Standeskommission über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014 rechtzeitig anzupassen, damit die Frist von Artikel 52a Absatz 6 RPV gewahrt werden kann.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 26. August 2015